

Rechtssache C-290/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

30. Juni 2020

Vorlegendes Gericht:

Satversmes tiesa (Verfassungsgerichtshof, Lettland)

Datum der Vorlageentscheidung:

11. Juni 2020

Beschwerdeführerin:

AS „Latvijas Gāze“

Beschwerdegegner:

Saeima (Lettisches Parlament)

Sabiedrisko pakalpojumu regulēšanas komisija
(Regulierungskommission für öffentliche Dienstleistungen)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Verfassungsbeschwerde, die die Vereinbarkeit der von der Sabiedrisko pakalpojumu regulēšanas komisija (Regulierungskommission für öffentliche Dienstleistungen) erlassenen Vorschriften über den Anschluss an das Erdgasfernleitungsnetz mit den Bestimmungen der Satversme (Verfassung) und des Enerģētikas likums (Energiegesetz) sowie die Vereinbarkeit der Bestimmungen des Energiegesetzes mit der Verfassung betrifft und mit der beantragt wird, die Angemessenheit einer rechtlichen Regelung eines Mitgliedstaats zu prüfen, nach der sich jeder Erdgasnutzer an das Erdgasfernleitungsnetz anschließen darf

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auf der Grundlage von Art. 267 AEUV ersucht das vorliegende Gericht um Auslegung von Art. 2 Nr. 3, Art. 23 und Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2009/73, um

zu bestimmen, ob alle Erdgasnutzer (oder ggf., welche Kategorie dieser Nutzer) die Möglichkeit haben müssen, sich an das Erdgasfernleitungsnetz anzuschließen.

Vorlagefragen

1. Sind Art. 23 und Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2009/73/EG dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten eine rechtliche Regelung erlassen müssen, nach der zum einen jeder Endkunde wählen kann, an welche Art von Netz – Fernleitungsnetz oder Verteilernetz – er sich anschließt, und zum anderen der Netzbetreiber verpflichtet ist, ihm den Anschluss an das entsprechende Netz zu gestatten?
2. Ist Art. 23 der Richtlinie 2009/73/EG dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, eine rechtliche Regelung zu erlassen, nach der es ausschließlich Endkunden, die Nichthaushaltskunden (d. h. Industriekunden) sind, gestattet ist, sich an das Fernleitungsnetz anzuschließen?
3. Ist Art. 23 der Richtlinie 2009/73/EG, insbesondere der Begriff „neuer Industriekunde“, dahin auszulegen, dass diese Vorschrift die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine rechtliche Regelung zu erlassen, nach der es ausschließlich Endkunden, die Nichthaushaltskunden (d. h. Industriekunden) sind und nicht bereits zuvor an das Verteilernetz angeschlossen waren, gestattet ist, sich an das Erdgasfernleitungsnetz anzuschließen?
4. Sind Art. 2 Nr. 3 und Art. 23 der Richtlinie 2009/73/EG dahin auszulegen, dass sie einer rechtlichen Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach der der Transport von Erdgas dessen Transport direkt bis zum Erdgasversorgungsnetz des Endkunden umfasst?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 Buchst. a und i

Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, Erwägungsgründe 1, 3, 6, 8 und 48, Art. 2 Nrn. 3, 5, 24 und 25 bis 27, Art. 23 Abs. 1 und 2 sowie Art. 32 Abs. 1

Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG, Art. 2 und 20

Rechtsprechung des Gerichtshofs

Urteil des Gerichtshofs vom 9. Oktober 2008, Sabatauskas u. a., C-239/07, EU:C:2008:551, Rn. 45, 47 und 49

Nationales Recht

Latvijas Republikas Satversme (Verfassung der Republik Lettland), Art. 1, 64, 89 und 105 Satz 1

Energētikas likums (Energiegesetz), Art. 1 Nrn. 7, 12, 13, 15, 16, 32 und 35, Art. 45 Abs. 2 und 7, Art. 84¹ Abs. 1 und Art. 111 Abs. 1 Nrn. 1 und 2

Entscheidung Nr. 1/7 des Rates der Regulierungskommission für öffentliche Dienstleistungen vom 18. April 2019, „Dabasgāzes pārvades sistēmas pieslēguma noteikumi biometāna ražotājiem, sašķidrinātās dabasgāzes sistēmas operatoriem un dabasgāzes lietotājiem“ („Vorschriften für den Anschluss von Biomethanproduzenten, Betreibern von Flüssiggassystemen und Erdgasnutzern an das Erdgasfernleitungsnetz“)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die streitige gesetzliche Vorschrift – Art. 84¹ Abs. 1 des Energiegesetzes – wurde durch im Jahr 2016 vorgenommene Änderungen in dieses Gesetz eingefügt, die u. a. erforderlich waren, um den Anforderungen der Richtlinie 2009/73 nachzukommen und so die Schaffung eines wirksamen Binnenmarkts zu gewährleisten, der in der Europäischen Union den Verkauf von Erdgas auf der Grundlage gleicher Bedingungen ohne Diskriminierung oder Beschränkung ermöglicht und einen wirtschaftlich angemessenen und effektiven Zugang Dritter zum Erdgasnetz sicherstellt.
- 2 Diese gesetzliche Vorschrift bestimmt, dass die Regeln, die vom Erdgasfernleitungsnetzbetreiber für den Anschluss von Biomethanproduzenten, Betreibern von Flüssiggassystemen und Erdgasnutzern an das Erdgasfernleitungsnetz festgelegt werden, und die vom Erdgasverteilernetzbetreiber für den Anschluss von Erdgasnutzern an das Erdgasverteilernetz aufgestellten Bestimmungen von der Regulierungskommission für öffentliche Dienstleistungen genehmigt werden müssen. Nach dem Energiegesetz umfasst der Transport von Erdgas den Transport dieses Gases über die Fernleitungsnetze nicht nur bis zum Erdgasverteilernetz, sondern direkt bis zu den Erdgasnutzern. Die Erdgasverteilung umfasst auch den Transport von Erdgas vom Erdgasfernleitungsnetz bis zum Energieversorgungsnetz des Erdgasnutzers.
- 3 Am 18. April 2019 nahm der Rat der Regulierungskommission für öffentliche Dienstleistungen die Entscheidung Nr. 1/7 „Dabasgāzes pārvades sistēmas

pieslēguma noteikumi biometāna ražotājiem, sašķidrinātās dabasgāzes sistēmas operatoriem un dabasgāzes lietotājiem“ („Vorschriften für den Anschluss von Biomethanproduzenten, Betreibern von Flüssiggassystemen und Erdgasnutzern an das Erdgasfernleitungsnetz“) an. Nach diesen Vorschriften darf sich jeder Erdgasnutzer auch ohne die Mitwirkung eines Erdgasverteilernezbetreibers an das Erdgasfernleitungsnetz anschließen.

- 4 Da die Beschwerdeführerin der Ansicht war, dass sie durch diese Vorschriften und durch Art. 84¹ Abs. 1 des Energiegesetzes insbesondere in ihrem Eigentumsrecht verletzt sei, erhob sie bei der Satversmes tiesa (Verfassungsgerichtshof) Verfassungsbeschwerde.
- 5 Aufgrund der Verfassungsbeschwerde hat die Satversmes tiesa zu entscheiden über: 1. die Vereinbarkeit der Vorschriften über den Anschluss an das Erdgasfernleitungsnetz mit den Art. 1, 64, 89 und 105 Satz 1 der Verfassung der Republik Lettland und mit Art. 45 Abs. 7 und Art. 84¹ Abs. 1 des Energiegesetzes; 2. die Vereinbarkeit von 84¹ Abs. 1 des Energiegesetzes mit Art. 64 der Verfassung der Republik Lettland.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 6 **Nach Auffassung der Beschwerdeführerin** stehen die streitigen Vorschriften nicht mit Art. 64 und Art. 105 Satz 1 der Verfassung im Einklang; sie verletzen die aus den Art. 1 und 89 der Verfassung folgenden Grundsätze der guten Verwaltung, der guten Gesetzgebung, des Schutzes des berechtigten Vertrauens sowie der Rechtssicherheit. Auch seien sie nicht mit Art. 45 Abs. 7 und Art. 84¹ Abs. 1 des Energiegesetzes vereinbar. Art. 84¹ Abs. 1 des Energiegesetzes wiederum verstoße gegen Art. 64 der Verfassung.
- 7 Die Beschwerdeführerin trägt vor, bis zum 3. April 2018 habe sie als vertikal integriertes Unternehmen allein den Kauf, die Speicherung, den Transport, die Verteilung und die Vermarktung von Erdgas auf dem lettischen Erdgasmarkt sichergestellt. Im Verlauf des Prozesses der Liberalisierung des lettischen Erdgasmarkts sei durch Abspaltung von der Beschwerdeführerin die Aktiengesellschaft Conexus Baltic Grid gegründet worden, auf die insbesondere die nationale Erdgasfernleitungsinfrastruktur und das einheitliche Erdgasfernleitungsnetz übertragen worden seien. Die Beschwerdeführerin sei nicht Aktionärin dieser Aktiengesellschaft. Weiterhin sei – als gegenüber der Beschwerdeführerin eigenständige Tochtergesellschaft – die Aktiengesellschaft Gaso gegründet worden, die unter Lizenz einen Dienst zur Verteilung von Erdgas im lettischen Hoheitsgebiet anbiete. Die Beschwerdeführerin sei die einzige Aktionärin dieser Aktiengesellschaft und vertreibe nach wie vor Erdgas. Nach Maßgabe ihrer Lizenz sei die Aktiengesellschaft Gaso die einzige Betreiberin des Erdgasverteilernezbetzes in Lettland, die die Belieferung mit Erdgas vom Fernleitungsnetz bis zu den Endverbrauchern sicherstelle. Die Erdgasverteilung gehöre zu den wichtigsten Geschäftssegmenten der Unternehmensgruppe der

Beschwerdeführerin. Die streitigen Vorschriften über den Anschluss an das Erdgasfernleitungsnetz erlaubten es jedem Erdgasnutzer, sich ohne Vermittlung des Verteilernetzbetreibers an das Erdgasfernleitungsnetz anzuschließen. Auf diese Weise verringere sich das über eine Lizenz erworbene Recht der zur Gruppe der Beschwerdeführerin gehörenden Aktiengesellschaft Gaso, eine Geschäftstätigkeit im Bereich des Erdgasverteilernetzes auszuüben.

- 8 Nach Auffassung der Beschwerdeführerin hat die Annahme der in Rede stehenden Vorschriften dazu geführt, dass der Wert ihrer Unternehmensgruppe gefallen sei, wodurch ihr in Art. 105 der Verfassung verankertes Recht auf Eigentum verletzt sei. Da die streitigen Vorschriften auf der Grundlage von Art. 84¹ Abs. 1 des Energiegesetzes erlassen worden seien, sei ihr Recht auf Eigentum auch durch diese Vorschrift des Energiegesetzes verletzt.
- 9 Die Überprüfung von Art. 84¹ Abs. 1 des Energiegesetzes ergebe angesichts des Charakters dieses Gesetzes und des Gesetzeszwecks, dass der Gesetzgeber die Regulierungskommission für öffentliche Dienstleistungen nicht zur Annahme von Vorschriften ermächtigt habe, die es jedem Erdgasnutzer erlaubten, sich vom Erdgasverteilernetz zu trennen und sich unmittelbar an das Erdgasfernleitungsnetz anzuschließen. Insoweit sei die Richtlinie 2009/73 zu berücksichtigen.
- 10 Nach Ansicht der Beschwerdeführerin ergibt sich aus der Richtlinie 2009/73 die Unabhängigkeit und Trennung der Betreiber des Erdgasverteilernetzes von denen des Erdgasfernleitungsnetzes. Die Erdgasnutzer hätten zwar ein Recht auf Zugang zum Erdgasnetz, jedoch nicht darauf, sich an eine bestimmte Art von Netz – ein Verteilungs- oder das Fernleitungsnetz – anschließen zu können. In der Regel schließe sich der Erdgasnutzer über ein von einem Verteilernetzbetreiber bewirtschaftetes Erdgasverteilernetz an das Erdgasnetz an.
- 11 Die Beschwerdeführerin macht ferner geltend, dass nach Art. 23 der Richtlinie 2009/73 die von einem Mitgliedstaat erlassenen Rechtsvorschriften den direkten Anschluss von Erdgasverbrauchern an das Erdgasfernleitungsnetz nur zulassen dürften, wenn der Betreiber des Erdgasverteilernetzes den Anschluss an das Netz aufgrund technischer oder betrieblicher Sachzwänge verweigere oder wenn andere objektive Gründe den direkten Anschluss des Erdgasnutzers an das Erdgasfernleitungsnetz erforderlich machten. Außerdem betreffe diese Vorschrift nur eine spezielle Gruppe von Erdgasnutzern, nämlich neue Industriekunden.
- 12 **Die Stelle, die den angefochtenen Rechtsakt erlassen hat – die Kommission zur Regulierung öffentlicher Dienstleistungen –**, weist darauf hin, dass die streitigen Vorschriften mit der Verfassung, mit Art. 45 Abs. 7 des Energiegesetzes und mit der ebenfalls streitigen Vorschrift dieses Gesetzes, nämlich Art. 84¹ Abs. 1 des Energiegesetzes, im Einklang stünden.
- 13 Art. 84¹ Abs. 1 des Energiegesetzes setze Art. 23 der Richtlinie 2009/73 um, wonach die Mitgliedstaaten den diskriminierungsfreien Anschluss der Anlagen von Industriekunden an das Erdgasfernleitungsnetz sicherstellen müssten.

- 14 Der Umstand, dass die streitigen Vorschriften für die in Art. 84¹ Abs. 1 des Energiegesetzes genannten Rechtspersonen, also auch für Erdgasnutzer, das Recht, den Anschluss ihrer Anlagen an das Erdgasfernleitungsnetz zu beantragen, und die Verpflichtung des Erdgasfernleitungsnetzbetreibers, einen solchen Anschluss sicherzustellen, vorsähen, und die für Erdgasnutzer bestehende Möglichkeit, nach der Einrichtung eines solchen Anschlusses Erdgas über das Erdgasfernleitungsnetz zu erhalten, könnten nicht dazu führen, dass nach diesem Anschluss der Transport von Erdgas über das Erdgasfernleitungsnetz als Erdgasverteilung anzusehen sei.
- 15 Die interessierten Kreise hätten im Verlauf des Entstehungsprozesses der streitigen Vorschriften gefordert, für den Anschluss von Anlagen der Erdgasnutzer an das Erdgasfernleitungsnetz Einschränkungen vorzusehen. Jedoch sähen weder das nationale Recht noch Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2009/23 Einschränkungen dieses Rechts vor. Außerdem würden, wenn einige Industriekunden ihre Anlagen vom Erdgasverteilernetz trennten und diese an das Erdgastransportnetz anschließen, die Zahlungen der übrigen Erdgasnutzer für die Erdgasverteilung nur in relativ geringem Maße beeinflusst.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 16 Im vorliegenden Fall ist zu klären, ob die Richtlinie 2009/73 einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der jeder Erdgasnutzer sich an das Erdgasfernleitungsnetz anschließen darf.
- 17 Nach Auffassung der Satversmes tiesa ergibt sich aus Art. 2 Nr. 3 der Richtlinie 2009/73 *prima facie*, dass der Transport von Erdgas nicht den Transport durch einen Teil des Netzes umfasst, der zu den Hochdruckfernleitungen gehört, die in erster Linie im Zusammenhang mit der lokalen Erdgasverteilung zur Belieferung des Endkunden benutzt werden. Der unmittelbare Transport des Erdgases zum Erdgasversorgungsnetz des Endkunden erfolgt nämlich über das Erdgasverteilernetz und nicht über das Erdgasfernleitungsnetz.
- 18 Allerdings lässt sich aus Art. 23 der Richtlinie 2009/73 ableiten, dass Industriekunden bzw. zumindest neue Industriekunden sich an das Erdgasfernleitungsnetz anschließen dürfen. Die Richtlinie 2009/73 präzisiert den Begriff des Industriekunden nicht. Unter den in Art. 2 Nr. 24 der Richtlinie 2009/73 genannten Kundenkategorien könnten Endkunden unter den Begriff „Industriekunden“ fallen, da sich dieser Begriff nach den Vorarbeiten zu dieser Richtlinie auf Personen bezieht, die Erdgas verbrauchen. Die Satversmes tiesa ist der Ansicht, dass aufgrund dessen, dass der in Art. 2 Nr. 27 der Richtlinie 2009/73 erwähnte Endkunde sowohl Haushaltskunde als auch Nichthaushaltskunde sein kann, Industriekunde nur ein Nichthaushaltskunde im Sinn von Art. 2 Nr. 26 der Richtlinie sein kann.
- 19 Daher könnte man davon ausgehen, dass sich aus Art. 23 der Richtlinie 2009/73 die Verpflichtung der Mitgliedstaaten ergibt, eine rechtliche Regelung zu

schaffen, die es zumindest Nichthaushaltskunden erlaubt, sich unmittelbar an das Erdgasfernleitungsnetz anzuschließen, bzw. dass eine solche Regelung mit dieser Richtlinie im Einklang stehen könnte.

- 20 Aus den in der vorliegenden Rechtssache streitigen Vorschriften sowie aus Art. 1 Nrn. 13 und 15 des Energiegesetzes ergibt sich, dass sich in Lettland jeder Erdgasnutzer, auch wenn er kein neuer Industriekunde ist, an das Erdgasfernleitungsnetz anschließen darf. Folglich ist im vorliegenden Fall zu klären, ob diese Regelung gegen Art. 2 Nr. 3 und Art. 23 der Richtlinie 2009/73 verstößt.
- 21 In der vorliegenden Rechtssache ist Art. 2 Abs. 2 AEUV zu berücksichtigen, der die Zuständigkeiten der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen betrifft. Nach Art. 4 Abs. 2 Buchst. a und i AEUV haben die Europäische Union und die Mitgliedstaaten in den Bereichen Binnenmarkt und Energie geteilte Zuständigkeiten.
- 22 Mit der Annahme der Richtlinie 2009/73 haben das Europäische Parlament und der Rat im Wesentlichen die Zuständigkeiten der Europäischen Union im Bereich des Binnenmarkts und der Energie wahrgenommen. Allerdings bestehen im vorliegenden Fall noch Zweifel hinsichtlich der Bedeutung des in Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2009/73 festgelegten Grundsatzes des Zugangs Dritter im Rahmen der Wahrnehmung einer zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten geteilten Zuständigkeit.
- 23 Den Erwägungsgründen 1, 3, 6 und 8 der Richtlinie 2009/73/EG lässt sich entnehmen, dass der Erdgasbinnenmarkt der Europäischen Union allen privaten und gewerblichen Verbrauchern in der Europäischen Union eine echte Wahl ermöglichen soll. Ohne eine wirksame Trennung des Netzbetriebs von der Gewinnung und Versorgung besteht die Gefahr einer Diskriminierung in der Ausübung des Netzgeschäfts. Eine solche Diskriminierung kann entstehen, wenn ein vertikal integrierter Wirtschaftsbeteiligter Tätigkeiten der Produktion und Lieferung von Erdgas ausübt und zugleich ein Erdgasfernleitungs- und Verteilernetz betreibt. In diesem Fall besteht auf Seiten des vertikal integrierten Wirtschaftsbeteiligten möglicherweise kein Interesse, möglichen Wettbewerbern auf dem Erdgasproduktions- und -versorgungsmarkt den Zugang zu den von ihm betriebenen Erdgasfernleitungs- und Verteilernetzen zu gewährleisten. Dies würde die Ausübung der vom AEU-Vertrag garantierten Freiheiten erschweren, da nicht allen Verbrauchern die Möglichkeit offenstünde, ihren Lieferanten frei zu wählen bzw. nicht allen Lieferanten die Möglichkeit, frei zu entscheiden, welche Kunden sie beliefern wollen, obgleich nach dem 48. Erwägungsgrund der Richtlinie 2009/73 die Belange der Verbraucher im Mittelpunkt dieses Rechtsakts stehen sollen.
- 24 Nach Ansicht der Satversmes tiesa ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass die Richtlinie 2009/73 den Zweck hat, die Belange der Verbraucher zu schützen, indem der Schutz der durch diese Verbraucher – die Endkunden –

ausgewählten Erdgashändler oder -lieferanten gegenüber Diskriminierungen beim Zugang zu den Erdgasfernleitungs- und -verteilernetzen gewährleistet wird. Der in Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72 verankerte Grundsatz des Zugangs Dritter betrifft nämlich mittelbar auch die Endkunden.

- 25 Der Gerichtshof der Europäischen Union hat ähnliche Erwägungen angestellt, als er sich zum Grundsatz des Zugangs Dritter zum Elektrizitätsbinnenmarkt gemäß Art. 20 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG geäußert hat. Abs. 1 dieses Art. 20 bestimmte insbesondere, dass die Mitgliedstaaten die Einführung eines Systems für den Zugang Dritter zu den Übertragungs- und Verteilernetzen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife gewährleisten würden und dass die Zugangsregelung für alle zugelassenen Kunden gälte und nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung zwischen den Netzbenutzern angewandt würde. Außerdem legte Art. 2 der Richtlinie 2003/54, obwohl diese Richtlinie keine dem Art. 23 der Richtlinie 2009/73 entsprechende Vorschrift enthielt, fest, dass der Transport den Transport von Elektrizität nicht nur bis zu den Verteilern, sondern auch bis zu den Endkunden umfasste.
- 26 Insoweit kam der Gerichtshof, indem er auch Netzbenutzer in den Anwendungsbereich von Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie 2003/54 einbezog, zu dem Ergebnis, dass diese Bestimmung auch zugelassenen Kunden ein Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu den Netzen verleihe. Die Mitgliedstaaten behielten einen Handlungsspielraum, um die Netzbenutzer – einschließlich der qualifizierten Kunden – zu der einen oder der anderen Art von Netz hinzulenken, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie dies aufgrund nichtdiskriminierender Motive und nach objektiven Erwägungen täten. Die Netzbenutzer hätten daher ein Recht auf Zugang zum Stromnetz, doch die Mitgliedstaaten dürften entscheiden, ob der Anschluss an die eine oder die andere Art von Netz erfolge. Entsprechend diesen Erwägungen hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 20 der Richtlinie 2003/54 dahin auszulegen sei, dass er die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nur insoweit festlege, als sie den Zugang zu den Stromübertragungs- oder -verteilernetzen, nicht aber den Anschluss Dritter an diese betreffen und dass er nicht vorsehe, dass die Netzzugangsregelung, die die Mitgliedstaaten einzuführen hätten, dem zugelassenen Kunden die Möglichkeit einräumen müsse, nach seinem Ermessen die Art von Netz zu wählen, an die er sich anschließen möchte (Urteil des Gerichtshofs vom 9. Oktober 2008, Sabatauskas u. a., C-239/07, EU:C:2008:551, Rn. 45, 47 und 49).
- 27 Das angeführte Urteil des Gerichtshofs bezieht sich auf den Grundsatz des Zugangs Dritter zum Elektrizitätsbinnenmarkt, jedoch gilt dieser Grundsatz anerkanntermaßen auch für den Erdgasbinnenmarkt. Folglich könnte man zu dem Ergebnis kommen, dass Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2009/73 die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Zugangs Dritter zu den Erdgasfernleitungs- und -verteilernetzen regelt, nicht aber hinsichtlich des Anschlusses Dritter an diese Netze, und dass er nicht vorsieht, dass die Netzzugangsregelung, die die

Mitgliedstaaten einzuführen haben, es dem Endkunden ermöglichen muss, nach seinem Ermessen die Art von Netz zu wählen, an die er sich anschließt.

28 Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen lassen sich verschiedene Schlüsse ziehen, nämlich:

1. Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2009/73 erlegt den Mitgliedstaaten Verpflichtungen nur hinsichtlich des Zugangs Dritter zu den Erdgasfernleitungs- und -versorgungsnetzen, nicht aber hinsichtlich des Anschlusses Dritter an diese Netze auf, und die Mitgliedstaaten behalten einen Handlungsspielraum, um die Netzbenutzer – einschließlich der Endkunden – zu der einen oder der anderen Art von Netz hinzulenken, während sich die mit Art. 23 der Richtlinie aufgestellten Anforderungen an die Mitgliedstaaten im Bereich des Anschlusses von Industriekunden an das Erdgasfernleitungsnetz nur auf die Fälle beziehen, in denen ein Mitgliedstaat die Endkunden zum Erdgasfernleitungsnetz hingelenkt hat.

2. Art. 23 und Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2009/73 erlegen den Mitgliedstaaten den Zugang Dritter zu den Erdgasversorgungsnetzen und den Anschluss Dritter an diese Netze betreffende Verpflichtungen auf, die insbesondere den Anschluss der Industriekunden sowohl an die Erdgasfernleitungsnetze als auch an die Erdgasverteilernetze vorsehen.

29 In der vorliegenden Rechtssache hat die Satversmes tiesa bereits das Verhältnis der Vorschriften des Energiegesetzes zur Richtlinie 2009/73 und den Inhalt der Vorschriften des Letzteren dargestellt. Bisher liegt keine Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den in dieser Vorlageentscheidung gestellten Fragen vor. Die Umstände der vorliegenden Rechtssache rechtfertigen daher die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union.